

ITAD e.V. | Airport City | Peter-Müller-Straße 16a | 40468 Düsseldorf

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Referat IK III 2
Rechtsangelegenheiten Klimaschutz und Energie,
Klimaschutzgesetz; Emissionshandel

██████████
Köthener Straße 2-3,
10963 Berlin
per email an: ██████████
████████████████████

ITAD e.V.

Airport City
Peter-Müller-Straße 16a
40468 Düsseldorf

Tel 0211 93 67 609-0
Fax 0211 93 67 609-9

www.itad.de
info@itad.de

Vorstandsvorsitzender: Gerhard Meier
Geschäftsführer: Carsten Spohn

USt-IdNr. DE185348499
Amtsgericht Würzburg VR 2016

Düsseldorf, 09.03.2020

ITAD-Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)

Sehr geehrter Herr ██████████,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zum vorliegenden Referentenentwurf
Stellung nehmen zu können.

ITAD e.V. ist die Interessengemeinschaft der Thermischen Ab-
fallbehandlungsanlagen in Deutschland. Über 80 Thermische
Abfallbehandlungsanlagen (TAB) mit rund 92 % der entsprechenden
bundesdeutschen Behandlungskapazität sind Mitglied der ITAD. Sie
verwerten mit fast 7.000 Mitarbeitern rund 24 Mio. Tonnen
Siedlungsabfälle und siedlungsabfallstämmige oder -ähnliche
Gewerbeabfälle pro Jahr.

Wie von Ihnen im Anschreiben zum vorliegenden Entwurf dargestellt, wird
hiermit das Ergebnis des Vermittlungsausschusses vom 16. Dezember
2019, zu dessen Umsetzung die Bundesregierung in einer
Protokollerklärung angekündigt hatte, den CO₂-Preispfad entsprechend
dem Vermittlungsergebnis anzupassen, 1:1 umgesetzt. Anmerkungen zu
den sich hieraus erforderlichen Anpassungen des BEHG haben wir nicht.

Allerdings haben wir bereits mehrfach im Rahmen verschiedener
Gesetzgebungsverfahren angemerkt (zuletzt im Rahmen unserer
Stellungnahme zum Ursprungsentwurf des BEHG vom 21.10.2019), dass
die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für Siedlungs- und

Gewerbeabfälle, die nicht anderweitig stofflich verwertet werden können oder die Inhaltsstoffe enthalten, die sicher aus der Umwelt und den Stoffkreisläufen ausgeschleust werden müssen, eine Kernaufgabe unserer Mitgliedsunternehmen darstellt. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Einsatzstoffes „Abfall“ besteht daher nicht, und somit ist auch eine Einsatzstoff-abhängige Reduzierung der CO₂-Emissionen aus der thermischen Abfallbehandlung nicht möglich.

Des Weiteren sprechen auch weitere Gründe gegen eine (theoretische) Einbeziehung von Abfällen in den Anwendungsbereich des BEHG:

- ein **fehlende oder** im schlimmsten Fall **falsche Lenkungswirkung** für Abfälle. Eine reine Kostenerhöhung für die energetische Nutzung nicht stofflich verwertbarer Abfälle fördert gezielte „Fehlwürfe“ des Bürgers (z.B. in die Biotonne, Papiertonne oder Littering) wie auch bei gewerblichen Abfallerzeugern. Darüber hinaus erhöhen sich aufgrund der hohen Kostendifferenz Anreize für Scheinverwertung ggf. inkl. Schadstoffverschleppung (z.B. Kunststoffabfälle nach Südostasien, illegale Entsorgung – wie z.B. die Verbrennung von Kunststoffabfällen auf polnischen Deponien, etc.).
- insgesamt steigende Kosten bei Kommunen (deutliche Gebührenerhöhungen) und bei Unternehmen aber auch für die Recyclingwirtschaft (deutliche Kostensteigerung der stofflich nicht verwertbaren Sortierreste) in einer Größenordnung von über **2 Milliarden Euro pro Jahr** (Annahme: 51 Mio. t Abfälle zur Verbrennung¹ mit einem mittleren fossilem Anteil² von 65 % und einem Zertifikate-Preis von 65 €/tCO₂).
- **enorme Aufwände beim Monitoring** sowie der konkreten Umsetzung von Kauf und Abgabe von Emissionszertifikaten nach BEHG durch das Inverkehrbringer-Prinzip (im Abfallbereich ist dies in der Regel der Primärabfallerzeuger (z.B. Kommunen (öRE), Unternehmen) oder Sekundärabfallerzeuger (z.B. Sortier- und Recyclingbetriebe). Bei einer Gesamtmenge von über 50 Mio. t Abfall pro Jahr und den damit verbundenen mehreren zehntausenden Entsorgungsvorgängen täglich bei rund 600 Anlagen¹ (Mono-Abfallverbrennungsanlagen für Siedlungsabfall, Gewerbeabfall, Klärschlamm, Altholz, Sonderabfall, etc., Mitverbrennungsanlagen und Kleinf Feuerungsanlagen) muss der fossile Anteil bestimmt werden. Darüber hinaus existiert aktuell auch kein CO₂-Bestimmungsverfahren, das für diese Anzahl an Entsorgungsvorgängen und Abfallmengen eine verursacher-gerechte Zuordnung ermöglicht.

¹ Nach DESTATIS

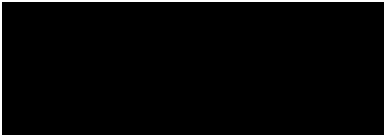
² Nach UBA Climate Change 11/2020: „gesamter Abfall zur Verbrennung“

Insofern verweisen wir nochmals auf unsere Stellungnahme vom 21.10.2019 und begrüßen, dass Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03) und Klärschlamm sowie **Abfälle** mit einem Heizwert unter 18 MJ/kg durch den konkreten Bezug auf das Energiesteuergesetz (EnergieStG) unter Berücksichtigung der Konkretisierung durch die ergänzenden Begriffsbestimmungen unter § 1b Absatz 1 der Energiesteuerdurchführungsverordnung (EnergieStV) **vom Anwendungsbereich des BEHG nicht erfasst sind.**

Sollten sich die Überlegungen des Gesetzgebers diesbezüglich ändern, bitten wir frühzeitig um Mitteilung, um gemeinsam mit Ihnen konstruktiv die Auswirkungen und mögliche Lösungsansätze diskutieren zu können.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen




-Geschäftsführer-